

ZEUTHENER SEGLER-VEREIN E.V.

BERLIN-WANNSEE



SATZUNG

MIT:

BEITRAGSORDNUNG

ANHANG ZUR BEITRAGSORDNUNG

HAFENORDNUNG

HAUS UND GRUNDSTÜCKSORDNUNG

KRANORDNUNG

Stand: März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNG.....	5
§1 NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	5
§2 VEREINSZIELE	5
§3 VEREINSSTANDER.....	6
§4 MITGLIEDSCHAFT	6
§5 AUFNAHMEVERFAHREN	7
§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	8
§7 BEITRÄGE	9
§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§9 VORSTAND	11
§10 AUFNAHMEAUSSCHUß	13
§11 OBLEUTE	14
§12 KASSENPRÜFER.....	14
§13 BESONDERE AUSSCHÜSSE.....	14
§14 JUGENDGRUPPE.....	14
§15 ORDNUNGSMAßNAHMEN.....	15
§16 NIEDERSCHRIFTEN, BEKANNTMACHUNGEN	16
§17 AUFLÖSUNG DES VEREINS, VERMÖGENSBINDUNG	16
§18 SCHLUßBESTIMMUNGEN	16
BEITRAGSORDNUNG	19
1 MITGLIEDSBEITRÄGE.....	19
2 AUFNAHMEBEITRAG	20
3 FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE	20
4 AUSNAHMEN	21
ANHANG ZUR BEITRAGSORDNUNG	23
HAFENORDNUNG	25
1 STEGANLAGE.....	25

2	KRAN.....	25
3	VEREINSGRUNDSTÜCK.....	26
4	SLIPPEN.....	26
5	HAFTUNG.....	27
6	KÜNDIGUNGEN.....	27
7	AUSNAHMEN.....	27
8	ORDNUNGSMABNAHMEN.....	27
9	INKRAFTTRETEN.....	28
	HAUS UND GRUNDSTÜCKSORDNUNG	29
	KRANORDNUNG	31

SATZUNG

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Zeuthener Segler-Verein e.V. (ZSV) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin. Als Gründungstag gilt der 30. August 1884.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZIELE

1. Der ZSV ist ein Segelsportverein; er dient auf der Grundlage des Amateurgedankens insbesondere dem sportlichen Segeln als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport sowie dem Erwerb aller seglerischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Er pflegt und fördert das Wettfahrt- und Fahrtensegeln durch Veranstaltungen und Teilnahme an Wettkämpfen sowie die theoretische und praktische Ausbildung des seglerischen Nachwuchses u.a. durch regelmäßigen Unterrichts- und Trainingsbetrieb.
2. Der ZSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Vermögen des ZSV wird ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet.
4. Der ZSV ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes e.V. und des Berliner Segler-Verbandes e.V.

§ 3 VEREINSSTANDER

1. Der Vereinsstander besteht aus einem roten spitzwinkligen Dreieck, dessen Seiten von je einem gleichbreiten weißen und schwarzen Streifen umschlossen sind; in dem roten Dreieck befindet sich ein weißer Kreis mit einem schwarzen Z.
2. Zur Führung des Vereinsstanders sind alle Mitglieder berechtigt. Der Stander soll auf jedem im Bootsregister des ZSV eingetragenen Boot geführt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der ZSV hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - Jugendmitglieder,
 - fördernde Mitglieder und
 - Gastmitglieder.
2. Bewerber um die ordentliche Mitgliedschaft werden auf die Dauer von mindestens einem Jahr zunächst vorläufig aufgenommen. Auf Beschluss oder spätestens nach Ablauf von drei Jahren wird eine vorläufige Aufnahme endgültig. Eine vorläufige Aufnahme kann jederzeit durch Beschluss aufgehoben werden.
3. Kinder und Jugendliche können die Jugendmitgliedschaft erwerben. Die Jugendmitgliedschaft endet zum Ende des Jahres, in dem die Volljährigkeit eintritt.

Eine Jugendmitgliedschaft, die mindestens ein Jahr bestanden hat, kann nach ihrem Ende in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

4. Wer den Vereinszielen dienen möchte, ohne den Segelsport aktivauszuüben und ohne die Einrichtungen und Anlagen des ZSV regelmäßig zu nutzen, kann förderndes Mitglied werden.
5. Mitglieder anderer dem Deutschen Segler-Verband e.V. angeschlossenen Segler-Vereine können Gastmitglieder werden.
6. Ordentliche Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Aufhebung der vorläufigen Aufnahme oder durch Tod. Die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft und der Austrittsind bis zum 30. September zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Übersteigen außerordentliche Beiträge im Geschäftsjahr das Dreifache des jährlichen Grundbeitrages laut Beitragsordnung, so kann der Austritt innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresende erklärt werden. In diesem Falle entfällt die Pflicht zur Entrichtung dieser außerordentlichen Beiträge.
8. Bisherige volljährige Familienmitglieder werden bei Inkrafttreten dieser Satzung ordentliche Mitglieder; bisherige minderjährige Familienmitglieder werden Jugendmitglieder. Alle bisherigen Familienmitglieder haben innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Inkrafttretens dieser Satzung ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

§ 5 AUFNAHMEVERFAHREN

1. Schriftliche Bewerbungen auf Mitgliedschaft und Anträge auf Umwandlung einer Mitgliedschaft legt der Vorstand mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Aufnahmeausschuss vor.

2. Vom Aufnahmeausschuss positiv bewertete Bewerbungen sind mit dem förmlichen Aufnahmeantrag und mit einem Lichtbild des Bewerbers auf die Dauer von drei Monaten bekannt zu machen.
3. Ordentliche Mitglieder können während dieser Zeit gegen die Bewerbung schriftlich Einspruch mit Begründung beim Aufnahmeausschuss einlegen.
4. Der Aufnahmeausschuss entscheidet frühestens drei Monate nach Bekanntmachung der Bewerbung über den Antrag auf Mitgliedschaft.
5. Der Aufnahmeausschuss entscheidet über die Anträge auf Umwandlung einer Mitgliedschaft sowie über die endgültige Aufnahme oder die Aufhebung der Mitgliedschaft vorläufig aufgenommenen Mitglieder.
6. Beschlüsse des Aufnahmeausschusses sind auf die Dauer von drei Monaten nach Beschlussfassung bekannt zu machen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des ZSV nach den Bestimmungen der Haus-, Grundstücks- und Hafensordnung zu nutzen.
2. Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des ZSV nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum sorgsam zu behandeln, Beiträge rechtzeitig zu entrichten und festgesetzte Arbeitsleistungen im Rahmen ihrer Fähigkeiten zu erbringen.
3. Ordentliche Mitglieder - mit Ausnahme der vorläufig aufgenommenen ordentlichen Mitglieder - haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen, sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind wählbar.
4. Mitglieder des ZSV haben nur Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen.

§ 7 BEITRÄGE

Der ZSV erhebt Beiträge nach der Beitragsordnung.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Termin bekannt zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen per Email oder in Textform einzuladen. Bei Satzungsänderungen sind die Änderungsvorschläge zusammen mit der Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands mit Ausnahme des Jugendwarts
 - Bestätigung von Wahl und Abwahl des Jugendwarts durch die Jugendgruppe
 - Wahl des Aufnahmeausschusses
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Obleute
 - Wahl besonderer Ausschüsse

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands mit Kassenbericht sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Beitrags-, Haus-, Grundstücks- und Hafenordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
 - Festsetzung von Beiträgen sowie Arbeitsleistungen und deren Abgeltung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des ZSV und Bestimmung von zwei ordentlichen Mitgliedern zu Liquidatoren
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen drei Wochen mit einer Frist von einer Woche eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
6. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Ernennung von Ehrenmitgliedern, Satzungsänderungen, Beschlüssen über die Erhebung außerordentlicher Beiträge von mehr als dem Doppelten des Grundbeitrags laut Beitragsordnung und bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln

der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des ZSV eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit auf, so ist ein zweiter Wahlgänger erforderlich. Ergibt dieser abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
8. Ergebnisse der Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bekannt zu machen.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Hafenwart,
 - g) dem Jugendwart.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Vorstandsmitglieder dürfen weder Kassenprüfer noch Mitglieder des Aufnahmeausschusses sein.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des ZSV. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat einen Jahresbericht, einen Rechnungsabschluss und einen Haushaltsplan vorzulegen.

Für Verträge mit einem Geschäftswert über 10.000 €, für Dienstleistungsverträge mit einem jährlichen Aufwand von über 10.000 € und für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Vorstand im Sinne von § 26 b) BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Die in Absatz 1 d) bis g) im Übrigen aufgeführten Vorstandsmitglieder sind nur zur außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Rahmen des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises berechtigt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind. In Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder – darunter der 1. oder 2. Vorsitzende – anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Falle eine Woche. Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung des ZSV; er beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein, leitet diese und ist berechtigt, an Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen, jedoch nicht an denjenigen des Aufnahmeausschusses.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Tätigkeit und nimmt dessen Aufgaben bei Verhinderung wahr.

Der Kassenwart ist verantwortlich für die Kassengeschäfte, für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses, für den Kassenbericht sowie für die Vorlage des Haushaltsplans.

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des ZSV und das Protokoll in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Sportwart leitet den Segelsport und die Segelausbildung der Mitglieder mit Ausnahme der Jugendgruppe und veranlasst insbesondere die Ausschreibung und Ausrichtung von Regatten. Er verfügt über die vereinseigenen Boote, sofern es sich nicht um Jugendboote handelt.

Der Hafenwart ist für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb der Hafenanlagen zuständig. Er stellt den Hafenbelegungsplan und das Bootsregister auf. Er hat ferner aufgrund der schriftlichen Bewerbungen um Bootsliegeplätze die aktuelle Bewerberliste bekannt zu machen.

Der Jugendwart leitet die Jugendgruppe und ist verantwortlich für deren seglerische Ausbildung und Förderung. Ihm unterstehen die vereinseigenen Jugendboote.

In Konfliktfällen unterstützt der Gesamtvorstand die einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 10 AUFNAHMEAUSSCHUSS

1. Der Aufnahmeausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören. Sie wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende beruft den Aufnahmeausschuss ein und leitet dessen Sitzungen.
3. Der Aufnahmeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

4. Der Aufnahmeausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 OBLEUTE

1. Für die Dauer von zwei Jahren können für bestimmte Aufgaben Obleute gewählt werden.
2. Obleute sind zu Vorstandssitzungen einzuladen, wenn über ihre Angelegenheiten beraten oder beschlossen wird; sie sind dabei stimmberechtigt. Sie haben das Recht, die Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten, die ihnen obliegen, im Vorstand zu verlangen.

§ 12 KASSENPRÜFER

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt, deren Aufgabe es ist, die Buchführung und Rechnungslegung des ZSV zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Sie dürfen nicht an der Führung der Kassengeschäfte beteiligt sein.

§ 13 BESONDERE AUSSCHÜSSE

Für bestimmte Zwecke können besondere Ausschüsse berufen werden. Diese haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit zu berichten. Sie enden mit der Erledigung ihrer Aufgabe.

§ 14 JUGENDGRUPPE

1. Die Jugendmitglieder bilden die Jugendgruppe.
2. Die Jugendmitglieder wählen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder den Jugendwart, der die Jugendgruppe leitet und ihre

Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu vertreten hat. Die Jugendgruppe kann den Jugendwart abwählen.

3. Der Jugendwart beruft die Jugendversammlung ein und leitet diese.
4. Die Jugendmitglieder wählen aus ihrer Gruppe einen Jugendsprecher.

§ 15 ORDNUNGSMABNAHMEN

1. Auf Antrag des Vorstands werden gegen ein Mitglied Ordnungsmaßnahmen verhängt, wenn es die Interessen des ZSV verletzt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - Klage wegen unsportlichen, unkameradschaftlichen oder vereinschädigenden Verhaltens zu führen ist,
 - Verstöße gegen die Haus-, Grundstücks- oder Hafensordnung festzustellen sind,
 - ein Mitglied trotz Mahnung mehr als drei Monate mit fälligen Beiträgen oder fälliger Abgeltung nicht geleisteter Arbeit in Verzug ist.
2. Ordnungsmaßnahmen sind
 - die Missbilligung,
 - der Ausschluss aus dem Verein.
3. Beide Maßnahmen werden vom Ordnungsausschuss unter Leitung des 1. Vorsitzenden ausgesprochen. Der Ordnungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Aufnahmeausschusses. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und des Aufnahmeausschusses anwesend sind. Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen bedürftiger Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

4. Der Betroffene ist unter Angabe der gegen ihn erhobenen Vorwürfe mit einer Frist von einer Woche vor den Ordnungsausschuss zu laden. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich angemessen zu verteidigen.
5. Gegen den Beschluss des Ordnungsausschusses ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an das betroffene Mitglied beim Vorstand einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung, die über die Angelegenheit entscheidet, zu rechtfertigen.

§ 16 NIEDERSCHRIFTEN, BEKANNTMACHUNGEN

1. Über die Beschlüsse des Vorstands, des Aufnahmeausschusses, des Ordnungsausschusses und der Mitgliederversammlung sowie über die Feststellungen der Kassenprüfer sind Niederschriften zu fertigen.
2. Bekanntmachungen erfolgen an der Aushangtafel im Vereinshaus.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS, VERMÖGENSBINDUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Segelsport.

§ 18 SCHLUßBESTIMMUNGEN

1. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, gelten als genehmigt und

können vom Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern nun unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

2. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.3.2015 beschlossen und am 6.8.2015 in das Vereinsregister eingetragen.

BEITRAGSORDNUNG

1 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1.1. Der Jahresbeitrag für ordentliche und vorläufig aufgenommene ordentliche Mitglieder ist der Grundbeitrag. Er bemisst sich im ersten Jahr anteilig.
- 1.2. Ordentliche Mitglieder, deren Ehe-oder Lebenspartner ordentliches Mitglied ist und den vollen Grundbeitrag zahlt, entrichten 30% des Grundbeitrags. Bisherige Familienmitglieder entrichten auf Antrag 10% des Grundbeitrags.
- 1.3. Ordentliche Mitglieder, die sich in der Ausbildung befinden und über ein geringfügiges Einkommen verfügen, entrichten auf Antrag längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr 50% des Grundbeitrags.
- 1.4. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr entrichten 10%, die übrigen Jugendmitglieder 30% des Grundbeitrags.
- 1.5. Fördernde Mitglieder entrichten Beiträge nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens 30% des Grundbeitrags.
- 1.6. Gastmitglieder entrichten 15% des Grundbeitrags.
- 1.7. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 1.8. Beiträge zum Berliner Segler-Verband e.V. und zum Deutschen Segler-Verband e.V. werden gesondert erhoben.
- 1.9. Bisherige auswärtige Mitglieder, die ihren ständigen Aufenthaltsort außerhalb Berlins haben, entrichten wie bisher 15% des Grundbeitrags.
- 1.10. Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen wird ein Beitrag erhoben.

2 AUFNAHMEBEITRAG

- 2.1. Bei vorläufiger Aufnahme zum ordentlichen Mitglied ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.
- 2.2. Mitglieder nach Ziffer 1.2 entrichten bei vorläufiger Aufnahme 30% des Aufnahmebeitrags.
- 2.3. Bei Umwandlung einer Jugendmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft entfällt der Aufnahmebeitrag.
- 2.4. Mitglieder nach Ziffer 1.3 entrichten den Aufnahmebeitrag nach Fortfall der Voraussetzungen für den ermäßigten Beitrag.
- 2.5. Der Aufnahmebeitrag wird zu 50% erstattet, wenn eine ordentliche Mitgliedschaft endgültig nicht zustande kommt.
- 2.6. Beiträge für Vereinsanlagen
- 2.7. Bootsstandsbeiträge bemessen sich nach Größe des zugewiesenen Bootsliegeplatzes.
- 2.8. Bei erstmaliger Zuweisung eines Bootsliegeplatzes im Wasser ist ein einmaliger Beitrag für Hafenanlagen zu entrichten.
- 2.9. Gastmitglieder und Gastlieger zahlen für einen Wasserliegeplatz das Dreifache und für einen Landliegeplatz das Doppelte des Bootsstandsbeitrages.
- 2.10. Der Bootsstandsbeitrag wird anteilig erstattet, wenn der ZSV die Zuweisung des Bootsliegeplatzes widerruft.
- 2.11. Beitragsfrei sind vom Deutschen Segler-Verband anerkannte Jugendboote, die von Jugendlichen genutzt werden.

3 FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE

Die Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Mahngebühren nach Beschluss des Vorstandes können erhoben werden.

4 AUSNAHMEN

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Beitragsordnung und den festgesetzten Beiträgen zulassen.

ANHANG ZUR BEITRAGSORDNUNG

1. Die Mitgliederversammlung des ZSV hat folgende Beiträge beschlossen:
 - a) Der Grundbeitrag beträgt jährlich 366,- €.
 - b) Der Aufnahmebeitrag beträgt 300,- €.
 - c) Für Bootsliegeplätze zu Wasser werden je m² Wasserfläche des Bootsstandes jährlich 23,- € erhoben.
 - d) Für Bootsliegeplätze zu Land werden pauschal jährlich erhoben:
 - für Boote ab 4,5 m Länge 260,- €
 - für andere Boote 227,- €
 - bei Kranbenutzung 29,20 € pro m² Stellfläche (Boot mit Trailer)
 - e) Der einmalige Beitrag für Hafenanlagen beträgt 920,- €.
2. Gastmitglieder und Gastlieger zahlen für einen Wasserliegeplatz das Dreifache, für einen Landliegeplatz das Doppelte der Beträge in 1. c) und d).
3. Der Jahresbeitrag zum Deutschen Segler-Verband e.V. beträgt z. Z. 12,- € für Erwachsene sowie 4,50 € für Kinder und Jugendliche.
4. Der Jahresbeitrag zum Berliner Segler-Verband e.V. beträgt z. Z. 15,- € für Erwachsene und 5,20 € für Kinder und Jugendliche.

HAFENORDNUNG

1 STEGANLAGE

Boote dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hafenwarts in den ZSV-Hafen gebracht werden. Dabei dürfen die Stände ausschließlich solchen Yachten (Booten) zugeteilt werden, die dem unter § 2 Abs. 1 der Satzung des ZSV aufgeführten Zweck dienen. Sollten sie diesem Zweck über längere Zeit nicht entsprechen, so ist über die weitere Verfügbarkeit des Standes im Vorstand des ZSV zu entscheiden. Bootseigner haben die ihnen vom Hafenwart zugewiesenen Bootsstände zu benutzen. Die Überlassung von Bootsständen an Dritte ist nur nach Absprache mit dem Hafenwart zulässig, wobei die Dauer auf höchstens sechs Monate begrenzt ist.

Die Steganlagen sind schonend zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Festmacher sind mit Federn aus Metall oder anderen Materialien zu versehen. Boote sind so sicher zu vertäuen, dass Beschädigungen der Steganlage oder anderer Boote vermieden werden. Über die Begrenzung der Stegplätze dürfen Teile der Boote oder ihrer Ausrüstung nicht hinausragen. Haken, Nägel, Klampen, Abfenderungen und andere Beschläge dürfen an der Steganlage nur nach Absprache mit dem Hafenwart angebracht werden. Am Kopfsteg darf seewärts nur vorübergehend festgemacht werden.

2 KRAN

Die Bedienung des Krans (Schwenklift) ist nur den vom Vorstand beauftragten Personen gestattet. Für die ordnungsgemäße und sichere Befestigung des Krangeschirrs am Boot ist der Bootseigner verantwortlich. Beim Kranen haben die Bootseigner nach Weisung des Kranführers mitzuhelfen. Dabei darf sich niemand an Bord befinden

oder sich unter der schwebenden Last aufhalten. Dies gilt auch für die Benutzung eines vom ZSV gemieteten Mobilkrans.

3 VEREINSGRUNDSTÜCK

Boote und Surfbretter dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hafenswerts auf das Vereinsgelände gebracht werden. Auf dem Vereinsgelände sind die Boote und Surfbretter nach Weisung des Hafenswerts zu lagern. Dies gilt auch für Winterlagerböcke, Planen, Gestänge u.ä.. Nach dem Abslippen hat jeder Bootseigner dafür zu sorgen, dass diese Gegenstände unverzüglich zum angewiesenen Lagerplatz verbracht werden und der Winterlagerplatz aufgeräumt und gereinigt wird. Landliegeplätze von Booten sind rechtzeitig vor dem Aufslippen zu räumen. Bootstrailer dürfen nur für kurze Zeit und nicht auf Dauer auf dem Vereinsgelände abgestellt werden. Sie dürfen während des Winterlagers anstelle von Winterlagerböcken Verwendung finden. Im Übrigen müssen alle Trailer mit Ausnahme der vereinseigenen Trailer auf den vom Vorstand ausgewiesenen Standort verbracht werden. Der ZSV bleibt bemüht, wie bisher einen Stellplatz außerhalb des Vereinsgeländes auszuweisen. Im Zusammenhang mit der Teilnahme an Segelregatten darf ein Trailer für einige Tage auf dem Vereinsgelände abgestellt werden. Entfernt ein Mitglied seinen Trailer, der nach Maßgabe der obenstehenden Bestimmungen unerlaubt auf dem Gelände steht, trotz einmaliger Mahnung durch den Vorstand nicht unverzüglich, lässt dieser den Trailer auf Kosten des säumigen Mitglieds umsetzen und benachrichtigt den Eigner.

4 SLIPPEN

Der Hafenswert teilt den Bootseignern rechtzeitig die Termine für das Auf- und Abslippen der Boote mit dem Mobilkran mit. Nach dem Termin für das Abslippen dürfen Boote der Vereinsmitglieder und Gastlieger mit einem Stegliegeplatz auf dem Vereinsgrundstück

längstens bis zum 30. April eines jeden Jahres, danach nur für kurze Zeit zwecks Reparatur oder Reinigung oder aus anderen Gründen mit Zustimmung des Hafenvarts gelagert werden.

5 HAFTUNG

Der ZSV übernimmt keine Haftung für Schäden an Booten der Vereinsmitglieder und Gastlieger. Ebenso haftet der Verein nicht für Unfälle und Schäden, die Personen oder Sachen im Hafengebiet erleiden. Unbeschadet hiervon bleibt die gesetzliche Haftpflicht des Vereins. Der Verein krant Boote von Nichtmitgliedern nur unter jeglichem Haftungsausschluss. Bootseigner müssen eine ausreichende Bootshaftpflichtversicherung haben. Für Schäden an Hafenanlagen durch unsachgemäße Benutzung wird der ZSV Schadenersatzansprüche erheben.

6 KÜNDIGUNGEN

Kündigungen von Liegeplätzen der Mitglieder sind schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum 31. März oder 31. Oktober eines jeden Jahres möglich.

7 AUSNAHMEN

Der Hafenvart kann in Ausnahmefällen auch abweichend von der Hafenvordnung entscheiden.

8 ORDNUNGSMAßNAHMEN

Bei Verstößen gegen diese Hafenvordnung können Ordnungsmaßnahmen nach § 15 der Satzung des Vereins erfolgen.

9 INKRAFTTRETEN

Diese Hafenordnung ist von der Mitgliederversammlung am 4.4.1997 beschlossen worden und tritt damit in Kraft; sie ersetzt die frühere Hafenordnung vom 10.12.1985.

HAUS UND GRUNDSTÜCKSORDNUNG

1. Alle Mitglieder und deren Gäste sind verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Abfälle (brennbare und nicht brennbare) sind in die jeweils hierfür vorgesehenen Behältnisse oder Lagerstellen zu bringen.
2. Das Eingangstor ist stets verschlossen zu halten. Wer als letzter das Grundstück verlässt, hat den Verschluss aller Gebäude und Behältnisse zu prüfen.
3. Fahrzeuge werden auf eigene Gefahr geparkt. Der Verein haftet insbesondere nicht für Schäden durch herabfallende Äste, Feuer und Diebstahl. Dieser Haftungsausschluss gilt ebenfalls für private Boote und Surfbretter einschließlich Zubehör im Sommer- wie Winterlager sowie für sonstiges privates Eigentum. Das Gelände unterhalb der Clubhausgrenze darf nur zum Be- und Entladen befahren werden. Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen auf dem Vereinsgelände ist untersagt.
4. Kinder und Jugendliche, die nicht schwimmen können, dürfen die gesamte Hafenanlage nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson und nur mit angelegter Schwimmweste betreten, unbeschadet der Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter.
5. Hunde sind auf dem Vereinsgelände unerwünscht. Zu kurzfristigem Aufenthalt sind sie anzuleinen.
6. Bei Verstößen gegen diese Haus- und Grundstücksordnung können Ordnungsmaßnahmen nach § 15 der Satzung des Vereins erfolgen.

Diese Haus- und Grundstücksordnung ist von der Mitgliederversammlung am 10.12.1985 beschlossen worden und tritt damit in Kraft; sie ersetzt die frühere Grundstücksordnung vom 25.11.1973.

KRANORDNUNG

Der Zeuthener Segler-Verein überlässt einzelnen Vereinsmitgliedern (Nutzern) den Zugang zu den Bedienelementen des stationären Krans. Diese Nutzer sind in die Bedienung eingewiesen und haben die nachstehende Ordnung anerkannt; es gilt

1. Der Nutzer ist berechtigt, sein eigenes Boot und Boote von anderen Vereinsmitgliedern zu kranen. Boote von Nicht-Vereinsmitgliedern dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hafenwartes oder eines anderen Vorstandsmitglieds gekrant werden. Bewerber um die Mitgliedschaft stehen Vereinsmitgliedern gleich.
2. Der Kran darf nur vom Nutzer selbst bedient werden. Die Weitergabe der Fernbedienung für den Kran bzw. des Zugangsschlüssels hierzu ist untersagt.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, beim Kranen die größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat darauf zu achten, dass weder Personen noch Sachen und ebenso wenig die Hafenanlagen und der Kran selbst gefährdet oder beschädigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich während des Kranens Personen an Bord des zu kranenden Bootes befinden.
4. Sofern ein Nutzer ein eigenes Boot krant, geschieht dies auf eigene Gefahr des Nutzers. Dieser hat für sämtliche Schäden einzustehen, die durch das Kranen ggf. entstehen, sowohl am eigenen Eigentum, wie auch bei fremden Personen oder an fremdem Eigentum oder an den Hafenanlagen.

Sofern ein Nutzer ein Boot eines Nicht-Vereinsmitglieds krant, hat der (fremde) Bootseigener eine gesonderte Erklärung zu unterschreiben, die ihn auf seine Pflichten und den Haftungsausschluss seitens des Vereins hinweist. Danach haftet der Fremdnutzer für sämtliche Schäden an seinem Eigentum und

für sämtliche Schäden, die durch fehlerhaftes Anbringen der Anschlagmittel entstehen, selbst. Die Haftung des ZSV auch für Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

5. Der Nutzer ist verpflichtet, nach dem Kranen den Kranausleger mit der Traverse wieder in die Ausgangslage zu bringen. Benutzte Krangurte gesäubert und ordentlich in der Wassergarage zu lagern und die Fernbedienung wieder an dem vorgegebenen Ort zu verschließen.
6. Der Vorstand kann jederzeit dem Nutzer die zugewiesene Schlüsselcodierung entziehen oder die Erlaubnis zur Krannutzung untersagen.
7. Soweit Boote von Nicht-Vereinsmitgliedern gekrant werden, die einem Sportverein der Unterhavel angehören, ist ein Betrag von 60,00 EURO zzgl. Mehrwertsteuer zu erheben (derzeit = 71,40 €). Für Boote, die in gewerblichen Marinas liegen, ist ein Betrag von 70,00 EURO zzgl. Mehrwertsteuer zu erheben (derzeit = 83,30 €). Der Nutzer, der das Kranen vornimmt, hat dem Fremdnutzer eine entsprechende Quittung über diesen Betrag auszustellen.

Diese Kranordnung ist vom Vorstand am 15.6.2017 beschlossen und durch Aushang und Newsletter bekannt gemacht worden.